8.2

Satzung der Gemeinde Dennheritz über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung, öffentlichen Bekanntgabe, ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

8.2

(Bekanntmachungssatzung) vom 22.02.2001

(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 23 und am Aushang vom 26.02. - 08.03.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBI.S 345) und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBI. 1998 S. 19) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz am 22.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Bekanntgabe, ortsübliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und

ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dennheritz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln Gemeindeamt – Dennheritz, Hauptstraße 96, Dennheritz, Glauchauer Straße 21 A, Oberschindmaas, Hauptstraße 28, Niederschindmaas, Äußere Dorfstraße 34 während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den

Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Dennheritz, dem Dennheritzer Anzeiger, hingewiesen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung, öffentlichen Bekanntgabe bzw. ortsüblichen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachung, öffentliche Bekanntgabe bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

#### § 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
- 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
- 2. sie in den Räumen der Gemeindeverwaltung Dennheritz, Hauptstraße 96 (mit Angabe der Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
- 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 2 gilt für öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 1 Woche.
- (2) Die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wurden, sind auf dem Original der jeweiligen ortsüblichen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

8.2

## § 4 Rechtsverordnungen der Gemeinde Dennheritz

Für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde Dennheritz gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

#### § 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1999, außer Kraft.

Dennheritz, den 22.02.2001

gez. Olschock Bürgermeister Siegel